

Mietvertrag über die Nutzung von Räumlichkeiten im Gemeinschaftshaus _____

Zwischen

der Stadt Ronnenberg,
Hansastraße 38, 30952 Ronnenberg,
vertreten durch die Bürgermeisterin
(im Folgenden Vermieter)

und

Veranstalter
(im Folgenden Mieter)

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vermieter vermietet an den Mieter die beantragten Räumlichkeiten im Gemeinschaftshaus _____ für folgende Veranstaltung:

Eine Untervermietung der Liegenschaft im Rahmen dieses Mietvertrages durch den Mieter an Dritte während der vereinbarten Nutzungsdauer ist nicht statthaft.

Soweit in diesem Vertrag keine ausdrückliche Regelung getroffen ist, gelten die allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere des Mietrechts über gewerbliche Räume.

§ 2 Mietkosten

Nach der zurzeit gültigen Satzung über eine Miet- und Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Ronnenberg (Anlage 1 – „Miet- und Benutzungsordnung“) ist für die Nutzung der o.g. Räumlichkeiten ein Mietbetrag nach § 7 in Höhe von _____ € zu entrichten.

Der Betrag ist unter Angabe des Untersachkontos und des Veranstaltungstages _____ / _____ bis zum _____ auf eines der Konten des Vermieters einzuzahlen.

§ 3 Mietzeit

Die Mietzeit beginnt am _____ (Datum, Uhrzeit) und endet am _____ (Datum, Uhrzeit).

§ 4

Mietvertrag über die Nutzung von Räumlichkeiten in den Gemeinschaftshäusern der Stadt Ronnenberg

**Veranstaltungsleiter Aufgabenbereich / Übertragung von Pflichten
(betrifft nur Veranstaltungen im Sinne der
Nds. Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO))**

Der Mieter als Veranstalter verpflichtet sich, einen persönlich verantwortlichen Veranstaltungsleiter zu benennen. Dieser ist verpflichtet, während der gesamten Veranstaltung anwesend zu sein (vgl. § 38 Abs. 2 NVStättVO).

Folgende Aufgaben sind u. a. von dieser Person wahrzunehmen:

- Wahrnehmung von Überwachungspflichten / Sicherstellung der Einhaltung der betrieblichen Bestimmungen der NVStättVO
- Verpflichtung, die ggf. erforderlichen Entscheidungen zur Sicherheit der Veranstaltung und der anwesenden Personen zu treffen
- Sicherstellung der Zusammenarbeit mit Polizei, Feuerwehr etc. im Bedarfsfall

Der Veranstalter versichert, dass ihm die geltende NVStättVO bekannt ist, und dass diese eingehalten wird.

Zwischen dem Vermieter und dem Veranstaltungsleiter wird gem. § 38 Abs. 5 NVStättVO vereinbart, dass sämtliche o. g. Betreiberpflichten auf den Veranstalter übergehen und durch diese selbstständig in eigener Haftung und Verantwortung wahrgenommen werden (s. hierzu die explizit aufgeführten Pflichten in der beigefügten Anlage 2 zum Mietvertrag).

**§ 5
Ordnungsgrundsätze**

Der Mieter erkennt die in der Anlage 1 zur beigefügten Miet- und Benutzungsordnung aufgeführten Ordnungsgrundsätze für sich und alle Teilnehmer seiner Veranstaltung mit Unterschrift des Mietvertrages an.

**§ 6
Pflichten des Mieters**

Der Mieter verpflichtet sich, nur berechtigten Personen den Zutritt zum Gemeinschaftshaus zu gewähren.

Während der Nutzungszeit trägt der Mieter die Verantwortung für die Öffnung sowie das ordnungsgemäße Verschließen des Gemeinschaftshauses. Die ausgehändigten Schlüssel sind bei Vertragsende zurückzugeben. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Mieter. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

**§ 7
Haftung**

Der Mieter hat für die Einhaltung der unter § 5 und § 6 genannten Ordnungsgrundsätze und Pflichten zu sorgen. Er übernimmt die des Vermieters als Eigentümer obliegende Verkehrssicherungspflicht während des Nutzungszeitraums.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Miet- und Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Ronnenberg in der aktuell gültigen Fassung.

§ 8 **Schlussbestimmungen**

Der Mieter verpflichtet sich, die Inhalte dieser Vereinbarung sowie die geltende Miet- und Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Ronnenberg anzuerkennen und einzuhalten.

Nachträge, die zu einer Veränderung dieses Mietvertrages führen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung. Tritt die gesetzliche Regelung außer Kraft, wird die vereinbarte Bestimmung voll wirksam.

Ronnenberg, Datum

Die Bürgermeisterin
Im Auftrage

(Sachbearbeitung)

Ort, Datum, Unterschrift Mieter

Vertragsbestandteile:

- Anlage 1: Satzung über eine Miet und Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Ronnenberg (Miet- und Benutzungsordnung)
- Anlage 2: Übertragung von Pflichten auf den Mieter nach NVStättVO

Anlage 1 zum Mietvertrag

**Satzung über eine Miet- und Benutzungsordnung
für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Ronnenberg
(Miet- und Benutzungsordnung)**

(s. VO/242/2018/01 – Anlage 1)

Anlage 2 zum Mietvertrag**Übertragung von Pflichten auf den Mieter nach NVStättVO**

Alle folgenden §§ entstammen der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO).

§ 31 Abs. 1 S. 1	Rettungswege auf dem Grundstück sowie der Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdiensten müssen <u>ständig frei gehalten</u> werden.
§ 31 Abs. 2	Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.
§ 31 Abs. 3	Während des Betriebs der Veranstaltung müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen sein.
§ 32 Abs. 1	Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan dargestellten Besucherplätze darf nicht überschritten und die dargestellte Anordnung der Besucherplätze nicht geändert werden.
§ 33 Abs. 1	Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
§ 33 Abs. 3	Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Bei Bühnen und auf Szenenflächen, die mit einer automatischen Feuerlöschanlage ausgestattet sind, dürfen Ausstattungen aus normalentflammbarem Material angebracht werden.
§ 33 Abs. 4	Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. (Hinweis: Requisiten = bewegliche Einrichtungsgegenstände)
§ 33 Abs. 5	Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. (Hinweis: Ausschmückungen = vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände)
§ 33 Abs. 6	Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.

§ 33 Abs. 7	Der Raum unter einem Schutzvorhang muss von Ausstattungen, Requisiten oder Ausschmückungen so freigehalten werden, dass die Funktion des Schutzvorhangs nicht beeinträchtigt wird.
§ 33 Abs. 8	Brennbares Material muss von Zündquellen einschließlich Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass es durch diese nicht entzündet werden kann.
§ 34 Abs. 1	Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen dürfen nur außerhalb der Bühnen und der Szenenflächen aufbewahrt werden; dies gilt nicht für den Tagesbedarf.
§ 35 Abs. 1	Sicherstellen, dass das Rauchverbot (auf Bühnen- und Szenenflächen) eingehalten wird.
§ 35 Abs. 2	Beachtung und Kontrolle der Brandschutzpflichten aus dieser Norm: „In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. § 17 Abs. 1 bleibt unberührt. Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und Gase sowie pyrotechnische Gegenstände dürfen abweichend von Satz 1 verwendet werden, wenn die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat.“